

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

2014-01

zwischen

dem AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, Werksstraße 15, 45527 Hattingen, vertreten durch den Geschäftsführer,

im Folgenden „AAV“,

und

dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, vertreten durch den Landrat,

im Folgenden „Kreis Coesfeld“,

und

der Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, vertreten durch den Bürgermeister,

im Folgenden „Stadt Lüdinghausen“,

über die Durchführung von ergänzenden Untersuchungen und Maßnahmen zur Flächenaufbereitung im Rahmen des Förderprogramms „Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und für dauerhaften Wohnraum“ (Teilprojekt „Rückbau“)

betreffend den Standort der ehemaligen Astrid-Lindgren-Schule in Lüdinghausen.

Präambel

Bei der gemäß Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten, vertragsgegenständlichen Fläche (Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 27, Flurstücke 126 und 127) handelt es sich um das ca. 7.200 m² Gelände der ehemaligen Astrid-Lindgren-Schule in Lüdinghausen. Die Fläche liegt im westlichen Stadtgebiet Lüdinghausens, nördlich der Bundesstraße 58 und südlich des Nottengartenwegs. Das Areal grenzt unmittelbar an ein Wohngebiet an.

Die vertragsgegenständliche Fläche soll für eine Wohnbebauung mit einer integrierten KiTa aufbereitet und saniert werden.

Grundstückseigentümer ist der Kreis Coesfeld, der bis zum Jahr 2019 auf der Fläche eine Bildungseinrichtung für Kinder mit besonderem Lernbedarf, die Astrid-Lindgren-Schule, betrieb. Seit dem Umzug der Schule in ein neues Schulgebäude in Nottuln liegt die Fläche brach.

Das Grundstück ist mit zwei Schulgebäuden aus den 1960er Jahren bebaut, die von Grünanlagen sowie Asphalt- und gepflasterten Flächen umgeben sind. Der Kreis Coesfeld hat sich im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit den Vertragspartnern dazu verpflichtet, eine Beräumung des Geländes inkl. der Gebäude von beweglichen Gegenständen wie Möbeln, Sperrmüll etc. zu veranlassen.

Die zu über 50% versiegelte Fläche befindet sich auf der Teilfläche einer insgesamt ca. 34.000 m² großen ehemaligen Altablagerung, die der Stadt Lüdinghausen von 1944 bis 1960 zur Ablagerung von Siedlungsabfällen sowie Bauschutt, Schlacken und Aschen diente. Die Fläche wird im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld unter der Bezeichnung „58-Lh03 Altablagerung Amtsgericht“ als Altlast geführt.

Im Rahmen einer von der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH beauftragten orientierenden Bauschadstofferkundung wurden im Jahr 2019 vorhandene Schadstoffe zunächst qualitativ erfasst und anschließend im Jahr 2020 auch quantitativ bewertet sowie die notwendigen Maßnahmen zum geordneten Abbruch der Bausubstanz zu einem Rückbau- und Entsorgungskonzept ausgearbeitet. Dabei wurden u. a. verschiedene asbesthaltige Bauteile (Rohrflanschdichtungen, Heizkörper, Verkleidungen, Brandschutztüren etc.), KMF-Dämmungen (Leichtbauwände, abgehängte Decken, Rohrleitungen, Stopfmassen), teerhaltige Ölpapiere in den Fußbodenaufbauten und PCB-haltige Anstrichfarbe gefunden.

Das Deponat der Altablagerung besteht im Wesentlichen aus Bauschutt, Schlacken, Aschen und Hausmüll. Es befindet in einer Tiefe von ca. 1,0 – 2,2 m unter GOK mit einer Mächtigkeit von ca. 0,6 – 1,2 m. In den nicht bebauten Bereichen ist die Altablagerung durch eine mindestens 0,6 m mächtige Schicht aus Sand und Mutterboden abgedeckt.

Im Auftrag des Kreises Coesfeld bzw. der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH in den Jahren 2018 bis 2020 durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass zwar im Eluat einzelne Überschreitungen der Prüfwerte nach BBodSchV für PAK, Naphthalin und Schwermetalle vorliegen, von der Fläche jedoch derzeit keine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht. Da jedoch Methan- und BTEX-Konzentrationen in der Bodenluft festgestellt worden sind, lässt sich nach Auffassung der Vertragspartner eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht ausschließen.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Nottengartenweg Süd“, der die Fläche als Gemeinbedarfsfläche ausweist. Für die geplante Wohnbaunutzung ist eine Änderung des Bebauungsplans durch die Stadt Lüdinghausen erforderlich. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Lüdinghausen mit Ausweisung der Fläche als „Wohnbaufläche“ liegt mit Datum vom 09.02.2021 vor (Anlage 2).

Der Kreis Coesfeld hat die Fläche mit Schreiben vom 19.12.2019 beim AAV als Einzelmaßnahme zur Brachflächenmobilisierung im Rahmen der Projektförderung „Identifizierung und Mobilisierung von Brachflächen für Flüchtlingsunterkünfte und dauerhaften Wohnraum“ angemeldet. Die Stadt Lüdinghausen hat gegenüber dem AAV den Bedarf an Wohnbauflächen (Anlage 3) nachgewiesen.

Aufgrund der zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen des Sonderförderprogramms können die zur Herstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlichen Maßnahmen nicht vollständig im Rahmen des Sonderförderprogramms durchgeführt werden. Daher hat sich der AAV nach verbandsinterner Prüfung sowie Zustimmung der Verbandsorgane und des Fördermittelgebers sowie in Abstimmung mit den Vertragspartnern zu einer Aufteilung der Gesamtmaßnahme in die Projekte „Rückbau“ (im Rahmen des Sonderförderprogramms) sowie „Bodensanierung“ (im Rahmen des AAV-Maßnahmenplans – Projekt-Nr. 7130) entschlossen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sich die vertragsgegenständlichen Arbeiten lediglich auf Untersuchungen und Maßnahmen zur Aufbereitung der Fläche betreffend die aufstehenden Gebäude einschließlich Nebenanlagen beziehen. Das heißt, dass die für die Herstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen erforderlichen weiteren Untersuchungen und Arbeiten betreffend den Boden, die Bodenluft, die Auffüllung und das Grundwasser im Rahmen des Teilprojekts „Bodensanierung“ durchgeführt werden und somit nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

Maßnahmen, die die Aufnahme von Versiegelungen sowie den Rückbau der Bodenplatten, Unterkellerungen und Fundamente der Gebäude betreffen, werden - um ein Eindringen von Niederschlagswasser und damit Auswaschungen in den Untergrund zu verhindern - grundsätzlich im Rahmen des Teilprojekts „Bodensanierung“ abgewickelt, es sei denn, es ist für den AAV als Maßnahmenträger nach vorheriger fachgutachterlicher Bewertung unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Belange vertretbar, diese im Rahmen des vorliegenden Vertrages durchzuführen.

Das Vorhaben ist förderfähig gemäß Zuwendungsbescheid Projektförderung des MULNV NRW vom 17.11.2016 i. d. F. vom 31.03.2020 und Zuwendungsbescheid Projektförderung vom 13.06.2017 i. d. F. vom 31.03.2020. Das MULNV als Zuwendungsgeber hat der beschriebenen Aufteilung in Teilprojekte sowie der vorgesehenen Folgenutzung „Wohnbebauung mit integrierter KiTa“ mit E-Mail-Schreiben vom 01.09.2020 zugestimmt.

Die Vertragspartner treffen zur Regelung ihrer internen Verhältnisse die folgenden Vereinbarungen:

§ 1 **Vertragsgegenstand**

- (1)** Der Vertrag hat die Durchführung von ergänzenden Untersuchungen sowie die Durchführung der erforderlichen Rückbaumaßnahmen hinsichtlich der aufstehenden Gebäude betreffend die gemäß Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Fläche zum Gegenstand.
- (2)** Die ergänzenden Untersuchungen nach Absatz 1 umfassen im Wesentlichen die folgenden Arbeiten:
 - Durchführung von Kernbohrungen und sonstigen Feldarbeiten betreffend die aufstehende Bausubstanz,
 - Probenahmen sowie Laboruntersuchungen (Analytik) betreffend die aufstehende Bausubstanz im Hinblick auf das Schadstoffpotenzial im Sinne des Abfallrechts,
 - Fachgutachterliche Begleitung, Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse betreffend die aufstehende Bausubstanz,
 - Fachgutachterliche Bewertung der zum Projektstandort vorliegenden chemischen Analysen und bodenbezogenen Gutachten bezüglich der Auffüllungen im Hinblick auf eine

mögliche Aufnahme von Versiegelungen sowie den Rückbau der Bodenplatten, Unterkellerungen und Fundamente der Gebäude unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Belange.

- (3) Vorbehaltlich der Ergebnisse der ergänzenden Untersuchungen nach Absatz 2 umfassen die erforderlichen Rückbaumaßnahmen zur Flächenaufbereitung (Teilprojekt „Rückbau“) betreffend die aufstehende Bausubstanz im Wesentlichen die folgenden Arbeiten:
- Ingenieurleistungen zur Maßnahmenplanung, Maßnahmenbegleitung und Dokumentation der Ergebnisse einschließlich Arbeitsschutz und Sicherheits- und Gesundheitskoordination (sofern erforderlich),
 - Sonstige vorbereitende und begleitende Maßnahmen (Baustelleneinrichtung, Grünschnitt, Beweissicherung etc.),
 - Gebäudeschadstoffsanierung und Entkernung,
 - Rückbau der aufstehenden Bausubstanz inkl. Nebenanlagen,
 - Entsorgung der bei den Arbeiten anfallenden Abfälle.
- (4) Vertragsziel ist die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nach Absatz 1 bis 3 betreffend die vertragsgegenständliche Fläche. Die Herstellung eines definierten Baugrundes ist nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 2

Abwicklung der Maßnahmen

- (1) Maßnahmenträger für das Projekt ist der AAV.
- (2) Der AAV wird die Aufträge zur Durchführung der Maßnahmen nach § 1 entsprechend den Regelungen dieses Vertrages im eigenen Namen und in Abstimmung mit den Vertragspartnern vergeben, überwachen und abrechnen.
- (3) Den Schriftwechsel mit Dritten führt der AAV im eigenen Namen und – soweit erforderlich – in Abstimmung mit den Vertragspartnern. Der AAV zieht die Vertragspartner zu Verhandlungen – soweit erforderlich – hinzu.
- (4) Der AAV unterrichtet die Vertragspartner über den Geschäftsverkehr und erteilt ihnen vom Schriftwechsel jeweils Kopien. Der Kreis Coesfeld und die Stadt Lüdinghausen werden, wenn sachlich geboten, umgehend Stellung nehmen und gegebenenfalls an Verhandlungen mitwirken.
- (5) Der AAV benennt einen Projektleiter und einen Stellvertreter. Der Kreis Coesfeld und die Stadt Lüdinghausen benennen jeweils ihrerseits einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter für die Abstimmung und Koordination der Maßnahmen nach § 1.
- (6) Der Kreis Coesfeld und die Stadt Lüdinghausen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Maßnahmen nach § 1, insbesondere durch Bereitstellung von Fachpersonal, Daten, Informationen, Erfahrungen und Wissen sowie gegebenenfalls durch Einsatz ordnungsrechtlicher Maßnahmen, unterstützen und die zügige Abwicklung der Maßnahmen nach besten Möglichkeiten fördern. Der Kreis Coesfeld und die Stadt Lüdinghausen verpflichten sich, alle für die Umsetzung der Arbeiten nach § 1 erforderlichen, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Genehmigungen unverzüglich zu erteilen und bei darüber hinaus erforderlichen Genehmigungen bei der jeweils zuständigen

Behörde auf eine schnellstmögliche Erteilung hinzuwirken.

- (7) Der Kreis Coesfeld als Eigentümer duldet die Durchführung der Arbeiten nach § 1. Der Kreis Coesfeld stellt sicher, dass gegebenenfalls sonstige Grundstückseigentümer sowie sonstige dinglich Berechtigte die Durchführung der Arbeiten nach § 1 dulden. Zu diesem Zweck schließt der Kreis Coesfeld Duldungsvereinbarungen ab oder erlässt eine Duldungsverfügung zu Gunsten des AAV, die den Adressaten dazu verpflichtet, die Durchführung der Arbeiten nach § 1 zu dulden.
- (8) Sobald die erforderliche Duldungsvereinbarung bzw. eine erforderliche vollziehbare Duldungsverfügung vorliegt, werden die Maßnahmen nach § 1 vom AAV durchgeführt.
- (9) Der Kreis Coesfeld sichert zu, dass hinsichtlich der mit der Durchführung der Maßnahmen nach § 1 anfallenden Abfälle zur Beseitigung bei Bedarf eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 12.12.2018 in der jeweils geltenden Fassung herbeigeführt wird. Sofern ein Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und des Transports für diese Abfälle nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2020 in der jeweils geltenden Fassung besteht, sichert die Stadt Lüdinghausen insoweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang zu.
- (10) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass es sich bei den in § 1 aufgeführten Maßnahmen um solche im öffentlichen Interesse handelt.
- (11) Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Gebühren für notwendige Genehmigungen und sonstige kostenpflichtige Verwaltungshandlungen, soweit dies im jeweiligen Ermessen steht und das Gebührenrecht dies erlaubt.
- (12) Die Vertragspartner gewähren sich wechselseitig Akteneinsicht in alle im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Verwaltungsvorgänge und Akten.

§ 3

Finanzierung

- (1) Die vorkalkulierten Kosten für die in § 1 genannten Maßnahmen belaufen sich gemäß der als Anlage 4 beigelegten Aufstellung vom 16.11.2020 auf 450.000,-- € einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Kosten gemäß Absatz 1 werden ausschließlich durch die dem AAV gewährten Zuwendungen Projektförderung des MULNV NRW vom 17.11.2016 i. d. F. vom 31.03.2020 und vom 13.06.2017 i. d. F. vom 31.03.2020 finanziert. Der AAV wird die Vertragspartner unverzüglich informieren, wenn absehbar ist, dass über die Kalkulation nach Abs. 1 hinausgehende Kosten entstehen. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner nach besten Kräften bemühen, eine Vertragsanpassung zu erreichen.
- (3) Zur Wahrung der bei diesem Projekt eingesetzten öffentlichen Mittel wird im Falle der Veräußerung der vertragsgegenständlichen Fläche oder von Teilen derselben der objektive Verkehrswert durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt, um einen Kaufpreis zu erzielen, der dem objektiven Marktwert entspricht. Der erzielte Kaufpreis wird vom Kreis Coesfeld an den AAV bis zur Höhe der von diesem bei der Gesamtmaßnahme, bestehend aus den Projekten „Rückbau“ sowie „Bodensanierung“, eingesetzten öffentlichen Mittel zurückgezahlt und auf den Wertausgleichsanspruch nach § 25 BBodSchG und den Auf-

wendungsersatzanspruch nach § 3 AAVG angerechnet. Die Kosten für das vom AAV zu beauftragenden Sachverständigengutachten trägt der Kreis Coesfeld. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit obliegt dem Kreis Coesfeld die Beauftragung des Sachverständigen nach Satz 1.

- (4) Erfolgt die Veräußerung der vertragsgegenständlichen Fläche oder von Teilen derselben an die Stadt Lüdinghausen oder an einen Eigenbetrieb im Sinne des § 114 GO NRW, findet Absatz 4 keine Anwendung und insoweit kein Mittelrückfluss an das Land Nordrhein-Westfalen statt. Erfolgt die Veräußerung an eine juristische Person, an der der Kreis Coesfeld beteiligt ist, wird nur der Anteil des ermittelten Rückzahlungsbetrages fällig, der dem privaten Anteil an der juristischen Person entspricht.
- (6) Die Belastung der vertragsgegenständlichen Fläche oder von Teilen derselben mit einem Erbbaurecht im Sinne der Regelungen des Erbbaurechtsgesetzes ist einer Veräußerung der Fläche gleichgestellt. Insoweit gelten die Regelungen in den Absätzen 4 und 5 entsprechend.
- (7) Der Kreis Coesfeld und die Stadt Lüdinghausen versichern, dass hinsichtlich der Maßnahmen dieses Vertrages keine finanzielle Doppelförderung durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt oder beantragt ist.
- (8) Geschäftsgrundlagen der finanziellen Beteiligung des AAV sind der Zuwendungsbescheid zur Projektförderung des MULNV NRW vom 17.11.2016 i. d. F. vom 31.03.2020 und der Zuwendungsbescheid vom 13.06.2017 i. d. F. vom 31.03.2020 sowie das Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz vom 26.11.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018. S. 723). Bei Wegfall einer der Geschäftsgrundlagen gelten die Rechtsfolgen des § 60 Absatz 1 VwVfG NRW.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer ab Unterzeichnung bis zur Abnahme der Maßnahmen gemäß § 1 durch den AAV geschlossen. Der Vertrag gilt längstens bis zum 30.09.2022.
- (2) Der Kreis Coesfeld und die Stadt Lüdinghausen verpflichten sich, über die Dauer dieses Vertrages hinaus, die von ihnen angestrebte Wohnnutzung zu realisieren und eine Zweckbindung für die Wohnnutzung auf der vertragsgegenständlichen Fläche über 25 Jahre einzuhalten. Dies gilt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der AAV im Rahmen des Teilprojekts „Bodensanierung“ gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB für die vom Kreis Coesfeld und der Stadt Lüdinghausen angestrebte Wohnnutzung der vertragsgegenständlichen Fläche herstellt. Sofern die mit diesem Vertrag vereinbarte Wohnnutzung trotz Erfüllung der Bedingung nach Satz 2 nicht realisiert oder die Zweckbindung nach Satz 1 nicht eingehalten wird, verpflichtet sich der Kreis Coesfeld, die nach § 3 Absatz 1 und 2 vom AAV aufgewandten Kosten an das Land Nordrhein-Westfalen unverzüglich zurückzuzahlen.
- (3) Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht erfüllt oder der AAV nicht über die Zuwendungen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 verfügen darf. Der Vertragspartner, der die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten hat, hat dem anderen Vertragspartner die von diesem im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages gemachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt nicht im Falle der Kündigung durch den AAV, wenn er nicht über die Zuwendungen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 verfügen darf. Eine Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.

- (4) Sofern absehbar ist, dass die mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen nicht innerhalb der Laufzeit gemäß Absatz 1 durchgeführt und abgeschlossen werden können, wird der AAV die Vertragspartner hierüber rechtzeitig informieren. In diesem Fall ist der AAV berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 5

Freistellung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme stellt der Kreis Coesfeld fest, ob die Arbeiten nach § 1 ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Ist das der Fall, hat der Kreis Coesfeld rechtsverbindlich zu erklären, dass das Vertragsziel gemäß § 1 Abs. 4 erreicht ist.
- (2) Aus diesem Vertrag ergibt sich keine Verpflichtung des AAV zur Übernahme und Durchführung weitergehender Maßnahmen zur Flächenaufbereitung oder Sanierung.
- (3) Ansprüche gegenüber dem AAV, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit die Ansprüche auf vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen des AAV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Dritten gegenüber ist der AAV durch den Kreis Coesfeld freizustellen; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unabhängig davon stellt der Kreis Coesfeld den AAV von jeder öffentlich-rechtlichen Verantwortung bezogen auf die mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen – auch in der Zukunft – frei.

§ 6

Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Lageplan (Anlage 1)
- Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nottengartenweg-Süd“ vom 09.02.2021 (Anlage 2)
- Nachweis für Wohnflächenbedarf: Planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Lüdinghausen vom 29.01.2021 (Anlage 3)
- Kostenkalkulation vom 16.11.2020 (Anlage 4)
- Zuwendungsbescheide des MULNV NRW vom 17.11.2016 i. d. F. vom 31.03.2020 und vom 13.06.2017 i. d. F. vom 31.03.2020 (liegen den Vertragspartnern jeweils vor)
- Folgende Untersuchungen zum Standort (liegen den Vertragspartnern jeweils vor):
 - Gutachten zu Orientierenden Untersuchungen des Untergrundes / Gefährdungsabschätzung (2018), GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster,
 - Gutachten zu den Ergebnissen der orientierenden Bauschadstoffaufnahme (2019), Umweltlabor ACB GmbH, Albrecht-Thaer-Straße 14, 48147 Münster,
 - 1. Gutachterliche Stellungnahme / Entsorgungstechnische Beurteilung und Gefährdungsabschätzung des Bodens (2019), Umweltlabor ACB GmbH, Albrecht-Thaer-Straße 14, 48147 Münster,
 - 2. Gutachterliche Stellungnahme Beurteilung der Schutzgutes Grundwasser (2020), Umweltlabor ACB GmbH, Albrecht-Thaer-Straße 14, 48147 Münster,
 - Gutachten zu den Ergebnissen der orientierenden Bauschadstoffaufnahme und

Rückbaukonzept (2020), Umweltlabor ACB GmbH, Albrecht-Thaer-Straße 14, 48147 Münster.

§ 7 Sonstiges

- (1)** Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- (2)** Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3)** Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Veröffentlichungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern.

§ 8 Schiedsklausel

Entstehen bei der Durchführung dieses Vertrages Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über tatsächliche Umstände oder ihre rechtliche Einordnung, insbesondere über die Frage der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten, so soll über diese Frage durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich bestimmten Schiedsrichter entschieden werden. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch einen Vertragspartner auf einen bestimmten Schiedsrichter einigen, wird dieser auf Antrag eines der Vertragspartner von der für den Bezirk des Grundstücks zuständigen Industrie- und Handelskammer mit verbindlicher Wirkung bestimmt. Der nach den Feststellungen des Schiedsrichters unterliegende Teil trägt die Kosten des Schiedsgutachtens. Bei teilweisem Unterliegen bestimmt sich die Kostentragung im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil des Vertrages geworden ist, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 10
Ausfertigungen

Dieser Vertrag ist in drei Originalen gefertigt, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Hattingen,

Lüdinghausen,

AAV
Dr. Arnz
Geschäftsführer

Stadt Lüdinghausen
N. N.

Coesfeld,

Kreis Coesfeld
N. N.

Anlagen